



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 32/2014 vom 20. Juni 2014

**Ordnung
über die Nutzung des E-Mail-Dienstes
durch Studierende und mit Studierenden
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.06.2014**

**Ordnung
über die Nutzung des E-Mail-Dienstes durch Studierende und mit Studierenden
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.06.2014**

Auf Grund von § 61 Absatz 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzung des Mediums E-Mail an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Hinblick auf die Übermittlung sensibler Daten und den rechtssicheren E-Mail-Verkehr zwischen

- der Hochschulverwaltung und den Studierenden,
- den hauptamtlich Lehrenden und den Studierenden sowie
- den Lehrbeauftragten und den Studierenden.

§ 2 Einrichtung von E-Mail-Postfächern für Studierende

(1) Für alle Studierenden der HWR Berlin werden mit der Immatrikulation E-Mail-Postfächer von der HWR Berlin eingerichtet.

(2) Die E-Mail-Postfächer werden vom Hochschulrechenzentrum vergeben.

(3) Das Hochschulrechenzentrum kann zu dieser Ordnung ergänzende IT-Richtlinien erlassen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden haben das Recht – und die Pflicht – ihr E-Mail-Postfach zu nutzen.

(2) Mit der Zuweisung von E-Mail-Adressen für die Studierenden gelten Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente als eröffnet. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn die Studierenden entgegen ihrer Verpflichtung die E-Mail-Adresse nicht verwenden.

(3) Die offizielle E-Mail-Kommunikation mit den Studierenden soll ausschließlich über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfächer stattfinden.

§ 4 Weiterleitung von E-Mails

(1) Die Einrichtung einer automatischen Weiterleitung von E-Mails an externe Postfächer liegt im Ermessen der Studierenden.

(2) Eine Überprüfung der Funktion der Weiterleitung und damit die Sicherstellung der Zustellung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 5 Überlauf des Postfaches

(1) Für bereitgestellte Postfächer wird ein Speicherplatz von 1 GB zur Verfügung gestellt. Die Studierenden stellen sicher, dass genügend freie Speicherkapazität für den Empfang neuer E-Mails bereit steht.

(2) E-Mails an Postfächer ohne freie Speicherkapazität werden abgewiesen.

§ 6 Private Nutzung des Postfaches

(1) Die Studierenden dürfen den E-Mail-Dienst der Hochschule nicht für gewerbliche Zwecke einsetzen.

(2) Die bereitgestellten E-Mail-Adressen dürfen nicht der privaten Kommunikation mit Anbietern kommerzieller Leistungen dienen¹.

(3) Es ist untersagt, die E-Mail-Adresse der Hochschule für den öffentlichen Austausch privater Meinungen im Internet zu nutzen, insbesondere sie in der Öffentlichkeit, etwa in Diskussionsforen, anzugeben.

(4) Die private Nutzung der E-Mail-Adresse darf keine rechtswidrigen Inhalte enthalten. Dazu gehören alle Informationen, die gegen persönlichkeits-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, abgerufen, gespeichert oder per E-Mail angefordert oder verbreitet werden. Das Gleiche gilt für pornographische, rassistische, gewaltverherrlichende und verfassungsfeindliche Inhalte. Verstöße führen zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz.

§ 7 Protokollierung

(1) Die Protokolle des Mailsystems werden 60 Tage gespeichert.

(2) Log- und Protokolldaten werden im Zusammenhang mit dem Betrieb von E-Mail-Servern erstellt. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit,
- Schutz vor Missbrauch
- strafrechtliche Nachverfolgung,
- Analyse und Korrektur technischer Fehler,
- Optimierung des Netzes und
- Messung und statistische Auswertung des Gesamtnutzungsvolumens.

(3) Eine Verarbeitung der Daten zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle stellt einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dar und findet deshalb nicht statt.

(4) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

¹ Die Angabe der HWR-E-Mail-Adresse zum Zwecke des Nachweises der Mitgliedschaft an dieser Hochschule fällt nicht unter das Verbot in § 6 Abs. 2.

§ 8 Backup und Archivierung

- (1) Die Daten in den Postfächern der Studierenden werden vom Hochschulrechenzentrum der HWR Berlin mehrfach (redundant) vorgehalten.
- (2) Die Wiederherstellung des Postfaches ist maximal einen Monat rückwirkend möglich.

§ 9 Löschen / Deaktivieren

- (1) Das eingerichtete Postfach eines Studierenden wird 120 Tage nach der Exmatrikulation deaktiviert und nach weiteren 30 Tagen gelöscht.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, die für Studierende generierten E-Mail-Adressen ein Jahr nach der Exmatrikulation an neue Nutzer und Nutzerinnen zu vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.